

AKTUELL

Satzungen

der

ICE Hockey League

CLEAN

[GER]

NEU

STATUTEN

der

ICE Hockey League

CLEAN

[GER]

§ 1

Name, Sitz und Vereinszweck

- (1) Der Verein führt den Namen „ICE Hockey League“ (ICE).
- (2) Die ICE hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet sowie die Länder, aus denen internationale ICE-Vereine stammen.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig gem. §§ 34ff BAO und die Tätigkeit des Vereines nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Der Verein ist ein Zusammenschluss der an den vom Verein veranstalteten Ligen teilnehmenden Vereine. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (5) Vereinszweck: Förderung des Eishockeysports in den Ländern der ICE unter besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsförderung.

§ 1

Name, Sitz und Vereinszweck

- (1) Der Verein führt den Namen „ICE Hockey League“ (ICE).
- (2) Die ICE hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet sowie die Länder, aus denen internationale ICE-Vereine stammen. Die ICE ist somit eine zentraleuropäische internationale Eishockeyliga.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig gem. §§ 34ff BAO und die Tätigkeit des Vereines nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Der Verein ist ein Zusammenschluss der an den vom Verein veranstalteten Ligen teilnehmenden Vereine. Der Verein veranstaltet Eishockeyligen unter Einbeziehung internationaler Vereine und organisiert bzw. führt diese nach österreichischem (Sport-)Recht durch.
- (5) Vereinszweck: Förderung des Eishockeysports in den Ländern der ICE unter besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsförderung.

§ 2

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in Absatz 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- (2) Die ideellen Mittel sind:
- a) Organisation von Eishockeyspielen für alle Spielklassen, insbesondere durch die Veranstaltung von Nachwuchsligen, der ICE Hockey League sowie der österreichischen Meisterschaft in allen Spielklassen
 - b) Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Österreichischen Eishockeyverband (ÖEHV)
 - c) Vorträge und Schulungen
 - d) Versammlungen
 - e) sonstige Veranstaltungen, die der Förderung des Eishockeysports dienen (insb. Pressekonferenzen)
 - f) Herausgabe von Publikationen
 - g) Diskussionen und Vorträge
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Veranstaltung von Eishockeyspielen
 - c) Erträge aus sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - d) Subventionen und Förderungen
 - e) Sponsorengelder
 - f) Vergabe von Lizenzen
 - g) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - h) Vermögensverwaltung (insbesondere Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)
 - i) Werbeeinnahmen

§ 2

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in Absatz 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- (2) Die ideellen Mittel sind:
- a) Organisation von Eishockeyspielen für alle Spielklassen, insbesondere durch die Veranstaltung der ICE Hockey League sowie von nationalen und internationalen Nachwuchs- und Frauenligen sowie der österreichischen Meisterschaft in allen Spielklassen
 - b) Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Österreichischen Eishockeyverband (ÖEHV)
 - c) Vorträge und Schulungen
 - d) Versammlungen
 - e) sonstige Veranstaltungen, die der Förderung des Eishockeysports dienen (insb. Pressekonferenzen)
 - f) Herausgabe von Publikationen
 - g) Diskussionen und Vorträge
 - h) Beteiligung an Unternehmen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, wobei durch diese Beteiligung der gemeinnützige Vereinszweck gefördert werden muss
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Veranstaltung von Eishockeyspielen
 - c) Erträge aus sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - d) Subventionen und Förderungen
 - e) Sponsorengelder
 - f) Vergabe von Lizenzen
 - g) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

h) Vermögensverwaltung (insbesondere Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

i) Werbeeinnahmen

j) Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des Abs. 2 lit. h

(4) Vom Verein erwirtschaftetes Vermögen dient ausschließlich der Erreichung bzw. Förderung des Vereinszwecks.

(5) Der Verein ist berechtigt, Unternehmen im Sinne des Abs. 2 lit. h zu gründen und sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sofern diese Unternehmen der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die ICE hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentlichen Mitglieder sind alle am Meisterschaftsbewerb der obersten Eishockeyliga teilnehmenden in- und ausländischen Vereine, wobei es sich bei diesen ausschließlich um gemeinnützige Körperschaften iSd der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen (§§ 34ff BAO) handeln darf.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, welche Mitglieder der Organe der ICE sind, für die Dauer ihrer Funktion.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können von der ICE Personen ernannt werden, die sich um den Eishockeysport besondere Verdienste erworben haben.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die ICE hat ordentliche Mitglieder und Mitglieder auf Probe.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle in- und ausländischen Vereine, die entweder direkt oder deren in ihrem jeweiligen Alleineigentum stehenden Kapitalgesellschaften (z.B. Profi-Eishockey-GmbH entsprechend dem Erlass des BMF vom 27.02.2015, BMF-010219/0074-VI/4/2015, BMF-AV Nr. 40/2015) am Meisterschaftsbewerb der obersten Eishockeyliga teilnehmen, wobei es sich bei den Vereinen ausschließlich um gemeinnützige Körperschaften iSd der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen (§§ 34ff BAO) handeln darf. Bei ausländischen Mitgliedern kann es sich auch um andere Rechtsformen handeln, die im jeweiligen Land für gemeinnützige Vereine üblich sind (z.B. Sport GmbH in Italien).
- (3) Mitglieder auf Probe sind im § 4 definiert.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

Aufnahmewerber haben einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein ICE Hockey League bis zum 15. April der jeweiligen Spielzeit zu stellen.

Grundlage für die Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitgliedes ist die Erfüllung der „Vorgabenliste für Neumitglieder der ICE Hockey League“. Die Erfüllung bzw. Anerkennung der in der „Vorgabenliste“ enthaltenen Bedingungen müssen durch Beibringung schriftlicher Bestätigungen seitens des Aufnahmewerbers erfolgen.

Die „Vorgabenliste für Neumitglieder der ICE Hockey League“ regelt die finanziellen, organisatorischen und sportlichen Rahmenbedingungen die ein Aufnahmewerber zu erfüllen hat.

Die „Vorgabenliste“ wird von der Ligageschäftsführung ausgearbeitet und nach Freigabe durch den Vorstand/Präsidium bei der nächstfolgenden Generalversammlung beschlossen.

Die „Vorgabenliste“ behält so lange Gültigkeit bis eine neue Version von der Generalversammlung verabschiedet wird.

Wird ein Eishockeyverein durch Beschluss der Generalversammlung aufgenommen, bekommt der Neverein für eine | zwei Spielzeit(en) den Status eines „Mitgliedes auf Probe“. Die Entscheidung ob die Probezeit für ein oder zwei Jahre vorgegeben wird obliegt dem Vorstand/Präsidium im Zuge der Erstellung der „Vorgabenliste“.

Während dieser Probe-Phase ist das Neu-Mitglied berechtigt am Spielbetrieb der ICE Hockey League teilzunehmen. Das Neu-Mitglied ist weiters berechtigt, an den Sitzungen und Treffen der ICE Hockey League teilzunehmen, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

Wird vom Vorstand/Präsidium bis zum 15. April nach Ablauf der Probe-Phase (Saison) der jeweiligen Spielzeit kein Antrag auf Anerkennung der Probe

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(2) Aufnahmewerber haben einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein ICE Hockey League bis zum 15. Jänner vor jener Spielsaison an die Geschäftsleitung zu stellen, für welche der Eintritt beantragt wird.

Grundlage für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist die Erfüllung der „Vorgabenliste für Neumitglieder der ICE Hockey League“.

Die „Vorgabenliste für Neumitglieder der ICE Hockey League“ regelt die rechtlichen, finanziellen, organisatorischen und sportlichen Rahmenbedingungen die ein Aufnahmewerber zu erfüllen hat.

Die „Vorgabenliste für Neumitglieder der ICE Hockey League“ wird von der Ligageschäftsführung ausgearbeitet und nach Freigabe durch das Präsidium bei der nächstfolgenden Generalversammlung beschlossen und gilt bis zur Beschlussfassung der Generalversammlung über eine Änderung derselben.

(3) Über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme eines Vereines laut „Vorgabenliste für Neumitglieder der ICE Hockey League“ entscheidet das Präsidium.

Über die Aufnahme eines Vereines als Mitglied auf Probe entscheidet die Generalversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung, welche zumindest bis zum 15.3. vor Beginn der nächsten Meisterschaftssaison stattzufinden hat.

Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist ausdrücklich zulässig.

(4) Wird ein Eishockeyverein durch Beschluss der Generalversammlung aufgenommen, bekommt der Neverein für seine erste Spielzeit den Status eines „Mitgliedes auf Probe“.

Ein „Mitglied auf Probe“ hat alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes, hat jedoch in der Generalversammlung kein Stimmrecht. Bei der Berechnung der Quoren bei Abstimmungen bleibt ein „Mitglied auf Probe“ unberücksichtigt.

Mitgliedschaft eingebracht, geht die Probe-Mitgliedschaft automatisch in eine Vollmitgliedschaft über. Für eine Aberkennung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Ab der nächsten, nach dem 15. April der jeweiligen Saison ausgeschriebenen Präsidentensitzung bzw. Generalversammlung, ist das Neu-Mitglied stimmberechtigt.

(5) Wird vom Präsidium nicht bis zum 15. Februar der Probe-Phase (Saison) ein Antrag auf Aberkennung der Probe-Mitgliedschaft bei der Ligageschäftsführung eingebracht, geht die Probe-Mitgliedschaft mit Saisonende automatisch in eine Vollmitgliedschaft über.

Wird vom Präsidium ein Antrag auf Aberkennung des Vereins als „Mitglied auf Probe“ gestellt, entscheidet über den Ausschluss des Vereins (zum Saisonende) die Generalversammlung in ihrer nächsten Sitzung, welche bis zum 15. März stattzufinden hat. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist nicht zulässig.

(6) Mit Beendigung der „Mitgliedschaft auf Probe“ und Übergang in eine Vollmitgliedschaft (Wirksamkeit zum Saisonende) hat der Verein alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern erlischt durch die Beendigung der Teilnahme an der Meisterschaft der ICE Hockey League durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende der laufenden Meisterschaft erfolgen. Er muss dem Vorstand/Präsidium mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- Die Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erlischt durch Tod, Beendigung der Funktion in einem Organ der ICE und durch Ausschluss.
- (3) Über den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Interessen des Vereines (insbesondere Verlust der Gemeinnützigkeit iSd §§ 34ff BAO bei ordentlichen Mitgliedern).
- b) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.
- c) Nicht nur einmalige Nichterfüllung wesentlicher finanzieller Verbindlichkeiten des jeweiligen Mitgliedes (insbesondere gegenüber Angestellten wie Spielern, Coaches oder sonstigen Angestellten oder auch gegenüber Hallenbetreibern und sonstigen Zulieferern oder dem Verein selbst), trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen durch die ICE in schriftlicher Form (Telefax, Einschreibebrief). Von dem Vorliegen einer solchen Verbindlichkeit ist jedenfalls beim Vorliegen eines rechtskräftigen bzw. rechtswirksamen gerichtlichen Exekutionstitels auszugehen.
- d) Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß § 6 Abs. (3) lit. e und f.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern erlischt durch
- Nicht-Teilnahme an der nächstfolgenden Meisterschaft,
 - Ausstieg aus dem laufenden Meisterschaftsbetrieb,
 - Ausschluss durch Beschluss der Generalversammlung
- Eine Ruhendstellung einer Mitgliedschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Die Nicht-Teilnahme an der nächstfolgenden Meisterschaft muss vom Verein bis längstens 15. Jänner der laufenden Saison schriftlich gegenüber der Geschäftsführung erklärt und abgegeben werden.

Im Falle einer verspäteten oder nicht erfolgten Erklärung hat der Verein einen Betrag an die ICE Hockey League zu bezahlen, welcher der Höhe der von ihm erlegten Bankgarantie entspricht. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche der ICE Hockey League gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

- (3) Der Ausstieg aus dem laufenden Meisterschaftsbetrieb ist dann gegeben, wenn der Verein an zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen nicht teilnimmt. Diese Nichtteilnahme führt zum sofortigen Ausschluss des Vereins aus der ICE.

In Ausnahmefällen (Entschuldigungsgründe) entscheidet die Generalversammlung. Bei dieser Generalversammlung ist der Verein nicht stimmberechtigt und bleibt bei den Quoren unberührt. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig.

Im Falle einer nicht entschuldigten Nichtteilnahme, hat der Verein einen Betrag an die ICE Hockey League zu bezahlen, welcher der Höhe der von ihm erlegten Bankgarantie entspricht. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche der ICE Hockey League gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Vereins durch Beschluss der Generalversammlung kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung hat umgehend zu erfolgen. Im Falle des Ausschlusses ist der Verein mit sofortiger Wirkung am Spielbetrieb nicht mehr teilnahmeberechtigt und hat der Verein einen Betrag an die ICE Hockey League zu bezahlen, welcher der Höhe der von ihm erlegten Bankgarantie entspricht. Darüber hinaus gehende

Schadenersatzansprüche der ICE Hockey League gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

Bei der Generalversammlung über den Ausschluss des Vereins, ist der Verein über dessen Ausschluss bestimmt wird, nicht stimmberechtigt und bleibt bei den Quoren unberücksichtigt.

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a) Verstoß gegen die Interessen des Vereines (insbesondere Verlust der Gemeinnützigkeit gemäß § 3 (2)).
- b) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.
- c) Nicht nur einmalige unbegründete Nichterfüllung wesentlicher finanzieller Verbindlichkeiten des jeweiligen Mitgliedes (insbesondere gegenüber Angestellten wie Spielern, Coaches oder sonstigen Angestellten oder auch gegenüber Hallenbetreibern und sonstigen Zulieferern oder dem Verein selbst), trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen durch die ICE in schriftlicher Form (E-Mail, Einschreibebrief). Von dem Vorliegen einer solchen Verbindlichkeit ist jedenfalls beim Vorliegen eines rechtskräftigen Exekutionstitels (gemäß der jeweiligen nationalen Exekutionsbestimmungen) auszugehen, sofern nicht vom Mitglied die Tilgung oder die mangelnde Rechtskraft des Exekutionstitels bis zur Entscheidung der Generalversammlung im Sinne von Abs. 3 nachgewiesen wird.
- d) Verstoß gegen zumindest eine Verpflichtung laut ICE Statuten trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen durch die ICE in schriftlicher Form (E-Mail, Einschreibebrief).
- e) Missachtung von zumindest einem Beschluss der Generalversammlung trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen durch die ICE in schriftlicher Form (E-Mail, Einschreibebrief).

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidenten zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand/Präsidium die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder sind überdies verpflichtet,

- a) die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich und vollständig einzuzahlen bzw. die von der Generalversammlung beschlossenen bzw. in den Grundregeln und Durchführungsbestimmungen festgelegten – für eine Teilnahme erforderlichen – Bankgarantien bis zum vorgegebenen Termin vorzulegen und Verbindlichkeiten aus der Vereinsabrechnung innerhalb der gesetzten Fristen zu begleichen.
- b) mit einer Mannschaft verpflichtend mindestens an zwei von dem Verein ausgerichteten Jugendlichen teilzunehmen; über Ausnahmen entscheidet die Präsidentensitzung mit 2/3-Mehrheit.
- c) den von der Generalversammlung beschlossenen Grundregeln, Strafenkatalogen, Durchführungsbestimmungen und sonstigen die Ausrichtung der jeweiligen Ligen betreffenden Regelungen Folge zu leisten.
- d) den Entscheidungen (insb. Erkenntnissen, Aufträgen, Strafen, etc.) der eingerichteten Einrichtungen wie insbesondere Rechtskommission, DOPS, etc. Folge zu leisten.
- e) ihre für ein Ligasponsoring der ICE Hockey League notwendigen Werbeflächen dem Verein zur gemeinsamen Vermarktung zu überlassen, im Rahmen und nach Maßgabe der Entscheidung der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten gelten für ordentliche Vereinsmitglieder und Mitglieder auf Probe, soweit in diesem Statut nichts Abweichendes festgelegt ist.
- (2) Vereinsmitglieder haben das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Ordentliche Vereinsmitglieder haben in der Generalversammlung und bei der Beschlussfassung im Umlaufwege – so weit in diesem Statut nichts Abweichendes festgelegt ist – ein Stimmrecht, wobei jedem Verein eine Stimme zusteht.
- (4) Vereinsmitglieder, die von Beschlüssen direkt betroffen sind (Ausschluss, Sanktionen, etc.), haben bei diesen Beschlüssen kein Stimmrecht und werden bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt. Vereine, die von Beschlüssen betroffen sind, haben vor Beschlussfassung ein Anhörungsrecht.
- (5) Vereinsmitglieder, denen gegenüber am Tag vor der Beschlussfassung (am Konto eingegangen) eine offene Forderung vom Verein besteht (Mitgliedsbeiträge, rechtskräftige Strafen, etc., welche einen Betrag von 5 % der jährlich zu erlegenden Bankgarantie übersteigt), haben bei der jährlichen ordentlichen Generalversammlung kein Stimmrecht und werden bei der Ermittlung der Quoren nicht mitberücksichtigt.
- (6) Wird in einer Generalversammlung ein ordentliches Mitglied aufgenommen, hat es zu den weiteren Punkten der Tagesordnung ein Stimmrecht; bei Verlust der Mitgliedschaft, gilt analog Gegenteiliges. Diese Entscheidungen sind jeweils als erster Tagesordnungspunkt in der Generalversammlung abzuhandeln.
- (7) Ordentliche Vereinsmitglieder haben im Rahmen der Regeln für die Generalversammlung ein Vorschlagsrecht für die Person des Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten, jeweils eines Mitgliedes des weiteren Präsidiums, und zwar österreichische Vereine für den österreichischen Vizepräsidenten und ausländische Vereine für den internationalen Vizepräsidenten, der Rechtskommission, der Ausschüsse gemäß § 14 und des Ständig Neutralen Schiedsgerichtes sowie für die Person des Rechnungsprüfers.
- (8) Vereinsmitglieder haben die Pflicht

- f) ihre jeweiligen Bewegtbildrechte (plattformneutral) dem Verein zur gemeinsamen Vermarktung zu überlassen, im Rahmen und nach Maßgabe der Entscheidung der österreichischen Vereine der ICE Hockey League mit 3/4-Mehrheit.
- g) Den Verlust der Gemeinnützigkeit dem Vorstand/Präsidium der ICE unverzüglich mitzuteilen.

- a) die Bestimmungen des „ICE-Gamebook“ samt den ergänzenden Dokumenten, in der jeweils geltenden Fassung (welche den Vereinen - inkl. Änderungen - jeweils nachweislich von der Ligageschäftsführung zu übermitteln ist) zu befolgen;
 - b) die Vereinbarungen laut ÖEHV-Kooperationsvertrag einzuhalten und zu befolgen (gilt für ausländische Vereine nur, soweit sie dadurch direkt betroffen sind, insbesondere Kaderregelung, Gebühren, etc.);
 - c) die für das Ligasponsoring notwendigen und im Liga-Sponsorvertrag vereinbarten Werbeflächen dementsprechend dem Verein zur gemeinsamen Vermarktung zur Verfügung zu stellen und die Bestimmungen des Liga-Sponsorvertrages zu befolgen;
 - d) ihre Bewegtbildrechte (inkl. die damit verbundenen Daten- und Wettrechte) auf plattformneutraler Basis vollumfassend für die Übertragung von Meisterschaftsspielen dem Verein zur gemeinsamen exklusiven Vermarktung zu übertragen, die damit einhergehenden produktionsrelevanten Vorgaben einzuhalten und die in den Verträgen mit den jeweiligen Bewegtbildpartnern und Produktionsdienstleistern vereinbarten Pflichten zu erfüllen; die Teilnahme bei der Meisterschaft gilt ausdrücklich als Übertragungsakt;
 - e) Mitgliedsbeiträge, rechtskräftige Strafen, etc. sowie die für die Meisterschaftsteilnahme erforderliche Bankgarantie innerhalb der gesetzten Frist zu bezahlen bzw. zu erlegen;
 - f) die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet;
- (9) Vereinsmitglieder haben die Pflicht, Entscheidungen der Generalversammlung, des Präsidiums und des Präsidenten, rechtskräftigen Entscheidungen des Department of Player Safety und der Rechtskommission sowie des Ständig Neutralen Schiedsgerichtes umgehend Folge zu leisten.
- (10) Über das Vorliegen von Pflichtverletzungen und über die Art der Sanktionen (Geldstrafen, etc.) entscheidet, sofern in diesen Statuten nicht anders geregelt, die Rechtskommission. Ein Rechtsmittel an das Ständig Neutrale Schiedsgericht ist zulässig, welches für sämtliche Parteien eine verbindliche Entscheidung trifft.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand/Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Neben den vorgenannten Organen gibt es gemeinsam mit dem ÖEHV und dem Eishockeysponsor Erste Bank das AHB (Austrian Hockey Board).

Beschlüsse des AHB über Angelegenheiten des Vereines sind insoweit bindend, als der Verein verpflichtet ist, diese Beschlüsse auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Organes zu setzen und darüber abstimmen zu lassen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer.

§ 8

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes/Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel (bisher einem Zehntel) der ordentlichen Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung
 - c) Verlangen der Rechnungsprüferbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand/Präsidium.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand/Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden, nach der zu Punkt (4) genannten Frist eingelangte oder in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen zugelassen werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und der Präsident des Vereines. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ordentliche Mitglieder, bei denen 7 Tage vor der Generalversammlung Forderungen der Liga noch offen sind, haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht, dürfen an ihr aber teilnehmen.

§ 8

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es wird aus den Vereinsmitgliedern (§3 (1)) gebildet.
- (2) In der Generalversammlung sind die ordentlichen Vereinsmitglieder, unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß § 6 stimmberechtigt.
- (3) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung oder im Umlaufwege.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.
- (5) Stimmberechtigte Vereinsmitglieder haben das Recht, bis spätestens 5 Werktage (lt. österreichischem Kalender - Samstag werden nicht mitgezählt) vor Stattfinden der Generalversammlung Punkte auf die Tagesordnung, durch begründeten schriftlichen Antrag, zu setzen. Der Antrag gilt dann als rechtzeitig, wenn er spätestens am 6. Werktag vor dem Generalversammlungstermin, 24:00 Uhr, bei der Geschäftsführung (E-Mail ist zulässig) einlangt.
- (6) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte statt.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung hat aus wichtigem Grunde stattzufinden. Ein wichtiger Grund liegt vor wenn,
 - a) zumindest 1/10 (entsprechend dem Vereinsgesetz §5 (2)) der ordentlichen Vereinsmitglieder, dies unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, an die Geschäftsführung beantragt;
 - b) das Präsidium dies beschließt;
 - c) die Rechnungsprüfer dies beantragen;
 - d) über die Aberkennung der Mitgliedschaft auf Probe (§4 (5)) oder über den Ausschluss eines Vereines (§5 (4)) zu entscheiden ist

Die ordentlichen Mitglieder werden durch ein vertretungsbefugtes Organ oder eine mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete Person vertreten. Diese Vollmachten müssen zu Beginn der Generalversammlung vorliegen.

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt neben seinem Vertreter zwei weitere Personen als Berater zu entsenden.

Dem Präsidenten bleibt es unbenommen, weitere Personen beratend an der Generalversammlung teilnehmen zu lassen, auch wenn diese keinem ordentlichen Mitglied angehören.

(7) Die ordentliche Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Stimmberechtigten beschlussfähig. Sollte die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Generalversammlung nicht gegeben sein, ist die Beschlussfähigkeit eine halbe Stunde später, unbeschadet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit derselben Tagesordnung beschlussfähig.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein an Jahren ältester Stellvertreter/in, wenn auch diese/r verhindert ist, so führt der weitere Stellvertreter/in den Vorsitz.

(9) Die Generalversammlung fasst bei Dringlichkeit Beschlüsse im Umlaufweg, wobei zumindest eine Dreitagesfrist zur Stimmabgabe einzuräumen ist. Die jeweils einzuhaltenen Mehrheitserfordernisse berechnen sich dabei unter Zugrundelegung aller stimmberechtigten Mitglieder. Für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe im Umlaufwege ist das Datum des Poststempels bzw. der Zeitpunkt der Übermittlung per Fax oder E-Mail maßgebend.

Anmerkung: Sind etwa nur 11 Clubs stimmberechtigt (z.B.: weil ein Club wegen offener Forderungen der Liga nicht stimmberechtigt ist), müssten für einen wirksamen Beschluss 6 Clubs zustimmen (bei einfacher Mehrheit). Das Mehrheitserfordernis richtet sich nach § 9. Für Themen, für die die Generalversammlung nicht zuständig ist, ist eine Beschlussfassung an sich nicht möglich. Will die GV dennoch darüber beschließen, wäre eine entsprechende Änderung der Satzungen erforderlich.

(10) Wenn ein Fachausschuss einen Vorschlag für eine Änderung der Ligaregularien vor oder während der laufenden Saison vorschlägt und das Präsidium diesem Vorschlag zustimmt, ist diese Änderung den Mitgliedern zuzusenden und im Wege eines Umlaufbeschlusses einer Abstimmung zu unterziehen.

Die außerordentliche Generalversammlung hat dann binnen 4 Wochen ab Einlangen des Antrages oder Beschlussfassung stattzufinden.

Die außerordentliche Generalversammlung kann in Ausnahmefällen (entscheidet der Präsident) auch mittels Telefon-/Videokonferenz abgehalten werden.

(8) Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist in dringenden Fällen in allen Angelegenheiten zulässig (außer das Statut schließt dies aus). Über die Dringlichkeit entscheidet das Präsidium.

(9) Die Generalversammlung findet an einem Ort in einem der Länder statt, in welchem ein Mitglied seinen Sitz hat. Die Entscheidung trifft der Präsident.

(10) Teilnahmeberechtigt sind:

a) ordentliche Vereinsmitglieder bzw. deren Vertreter (organschaftlich oder mit Vollmacht ausgewiesen); max. 2 Personen;

b) Mitglieder auf Probe (organschaftlich oder mit Vollmacht ausgewiesen); max. 2 Personen;

c) der Präsident und die weiteren Mitglieder des Präsidiums;

d) der Rechnungsprüfer;

e) Mitglieder der Rechtskommission / Mitglieder des Ständig Neutralen Schiedsgerichts;

f) Ligageschäftsführer samt Ligamitarbeitern;

g) ausdrücklich vom Präsidium geladene Gäste zu den Agendapunkten, zu denen sie geladen wurden;

(11) Die Generalversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist beschlussfähig, wenn zumindest 2/3 der ordentlichen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vertretungsberechtigtes Vereinsorgan) oder ein mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesener Vertreter, zum angesetzten Termin anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben sein, tritt diese nach Ablauf von 30 Minuten unbeschadet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten automatisch ein.

(12) Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

Ein Antrag zur Tagesordnung, welcher nach Ablauf der Frist eingelangt ist oder in der Generalversammlung gestellt wird kann nur durch einen Beschluss derselben mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

(13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste weitere Präsidiumsmitglied.

(14) Basis für die Berechnung der Mehrheiten sind die in der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Beschlussfassung im Umlaufwege berechnen sich die Mehrheiten an der Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Stimmabgabe und werden bei der Berechnung der Quoren berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit kommt es nach einer Pause von 15 Minuten zu einer neuerlichen Abstimmung zu diesem Punkt und bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet der Präsident im Sinne eines Dirimierungsrechtes.

§ 9

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 3) Wahl und Enthebung des Präsidenten, seiner drei Stellvertreter (Vizepräsidenten) und der Rechnungsprüfer mit 2/3-Mehrheit.
- 4) Entlastung des Vorstandes/Präsidiums.
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft mit 2/3-Mehrheit.
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines mit 3/4-Mehrheit.
- 8) Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit.
- 9) Abschluss und Abänderung des Kooperationsvertrages mit dem Österreichischen Eishockeyverband mit 2/3-Mehrheit.
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bewegtbildrechten im derzeitigen Umfang (plattformneutral) durch die österreichischen Vereine mit 3/4-Mehrheit.
- 11) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ligasponsorenrechten mit 2/3-Mehrheit.
- 12) Die österreichischen Mitglieder wählen überdies die in das Austrian Hockey Board (AHB) zu entsendenden Personen, wobei für den Fall, dass der Ligapäsident Österreicher ist, dieser automatisch in das AHB entsandt wird.
- 13) Wahl der Mitglieder der beratenden Ausschüsse.

§ 9

Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Zuständigkeit der Generalversammlung ist in den nachfolgenden Punkten sowie in allen weiteren der Generalversammlung in diesem Statut zur Beschlussfassung zugewiesenen Aufgaben gegeben.

Soweit nicht untenstehende qualifizierte Mehrheiten festgehalten sind, entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (1) Genehmigung des Voranschlages.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (3) Wahl und Enthebung des Präsidenten, seiner drei Stellvertreter (Vizepräsidenten) und der Rechnungsprüfer mit 2/3-Mehrheit.
- (4) Entlastung des Präsidenten und der Präsidiumsmitglieder.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines mit 2/3-Mehrheit.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit.
- (8) Abschluss, Abänderung und Auflösung des Kooperationsvertrages mit dem Österreichischen Eishockeyverband mit 2/3-Mehrheit.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von plattformneutralen Bewegtbildrechten im jeweiligen Umfang mit 2/3-Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Vereine deren Rechte (Bewegtbildrechte, Marketingrechte) im jeweiligen Anlassfall vergeben werden
- (10) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ligasponsorenrechten mit 2/3-Mehrheit.

Soweit nicht obenstehend qualifizierte Mehrheiten festgehalten sind, entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (11) Wahl der Mitglieder der beratenden Ausschüsse und der Kommission und Festlegung deren jeweiliger Zuständigkeit.
- (12) Beratung und Beschlussfassung über den Spielmodus, den Rahmenterminplan sowie der Kaderregelung (soweit nicht ohnedies im ÖEHV-Kooperationsvertrag geregelt) der nächstfolgenden Meisterschaft mit 2/3-Mehrheit.
- (13) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Ständig Neutralen Schiedsgerichtes mit 2/3 Mehrheit (siehe § 13 (3)).
- (14) Beratung und Beschlussfassung über die Eigenverwertung von Live-Streamingproduktionen. Festlegung der Plattform, der Mindeststandards, der Einnahmenaufteilung und der Preisgestaltung mit 2/3 Mehrheit

§ 10

Vorstand/Präsidium

- (1) Der Vorstand/Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten/in und drei Stellvertretern/innen, sowie dem von der Erste Bank entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen der EBEL und Erste Bank nominierten und vom Präsidium zu kooptierenden vierten Vizepräsidenten.
- (2) Die Funktionsperiode des/r Präsidenten/in und der gewählten Vizepräsidenten/innen beträgt vier Jahre. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- (3) Ein(e) Vize-Präsident/in soll je Funktionsperiode aus den internationalen Clubs nominiert und auch von diesen gewählt werden. Ein(e) Vize-Präsident/in soll je Funktionsperiode aus den österreichischen Clubs nominiert und auch von diesen gewählt werden. Ein(e) Vize-Präsident/in soll je Funktionsperiode aus den österreichischen Clubs nominiert und von der Gesamtheit aller Vereine gewählt werden.
- (4) Der Vorstand/Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand/Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand/Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand/Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes/Präsidiums bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Dies gilt nicht für das – auf Basis des Erste Bank Kooperationsvertrages – kooptierte Mitglied.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand/Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten

§ 10

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten/in und drei Stellvertretern/innen.
- (2) Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums werden aus den von den ordentlichen Vereinsmitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten (siehe § 6 (7)) von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 gewählt.
- (3) Ein(e) Vize-Präsident/in muss je Funktionsperiode aus den internationalen Clubs nominiert und im Rahmen der Generalversammlung auch von diesen gewählt werden. Ein(e) Vize-Präsident/in muss je Funktionsperiode aus den österreichischen Clubs nominiert und im Rahmen der Generalversammlung auch von diesen gewählt werden. Ein(e) Vize-Präsident/in muss je Funktionsperiode aus den österreichischen Clubs nominiert und im Rahmen der Generalversammlung von der Gesamtheit aller Vereine gewählt werden.
- (4) Die Funktionsperiode des/r Präsidenten/in und der gewählten Vizepräsidenten/innen beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bei bloßem Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode so lange im Amt, bis eine neue Wahl durch die Generalversammlung erfolgt.
- (5) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten Präsidiumsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 von ihnen anwesend sind.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist mit der Entscheidung die Generalversammlung zu befassen. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Präsidenten und/oder eines Präsidiumsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung durch Beschluss der Generalversammlung. Die Generalversammlung hat unverzüglich einen neuen Präsidenten und/oder ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen. Bei Ausscheiden des Präsidenten wird dieser durch das an Lebensjahren älteste weitere

Vorstandes/Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam. Der aus dem Erste Bank Kooperationsvertrag kooptierte Vizepräsident hat seinen Rücktritt auch gegenüber der Erste Bank und dem AHB zu erklären und wird durch eine von der Erste Bank nominierte Person ersetzt, die vom Präsidium zu kooptieren ist.

Präsidiumsmitglied bis zur Neuwahl vertreten. Ein Beschluss im Umlaufwege ist zulässig.

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt unmittelbar in Kraft.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt ist unmittelbar wirksam.
- (11) Im Falle des kollektiven Rücktritts und/oder Enthebung des gesamten Präsidiums führt der Ligageschäftsführer den Verein bis zur Neuwahl des Präsidiums durch die Generalversammlung interimistisch und muss unverzüglich eine Generalversammlung einberufen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes/Präsidiums

- (1) Dem Vorstand/Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan explizit zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand/Präsidium vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines seiner Stellvertreter/innen.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten und einem seiner Stellvertreter/innen gezeichnet werden.
- (4) Erstellung eines provisorischen Voranschlages bis zur Beschlussfassung über den Voranschlag aus Anlass der Generalversammlung, wobei dieser provisorische Voranschlag den Vorjahresvoranschlag erhöht um 5% nicht übersteigen darf.
- (5) Bei wichtigen Entscheidungen kann der Vorstand/Präsidium die Zustimmung der ordentlichen Mitglieder entweder in einer außerordentlichen Generalversammlung oder mittels Umlaufbeschlusses (einfache Mehrheit) einholen.

Bei strategischen Entscheidungen, die über zwei Spielsaisonen hinaus Wirkungen entfalten, hat das Präsidium die Zustimmung der ordentlichen Mitglieder entweder in einer außerordentlichen Generalversammlung oder mittels Umlaufbeschlusses (einfache Mehrheit) einzuholen.

- (6) Der Vorstand/Präsidium ist berechtigt, ein Ligabüro einzurichten. Hierzu zählt beispielsweise die Bestellung eines Geschäftsführers (ICE-Commissioner) sowie eines Director of Hockey Operations (DOHOP) sowie eines Organisationsleiters (COO) und erforderlichenfalls weiterer zur Administration erforderlicher Personen.

Der Vorstand/Präsidium ist berechtigt Vorstandsaufgaben an diese Person zu delegieren; in diesem Fall hat er jedoch eine schriftliche Geschäftsordnung zu erlassen.

- (7) Der Präsident übt gemeinsam mit dem ICE-Commissioner, dem Director of Hockey Operations (DOHOP) und dem Organisationsleiter (COO) die administrative Geschäftsführung des Vereines aus.

§ 11

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan explizit zugewiesen sind.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein gemeinsam mit einem Vizepräsidenten nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird der Verein durch das an Lebensjahren älteste weitere Präsidiumsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen (z.B. an die Ligageschäftsführung), den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten und einem seiner Stellvertreter/innen gezeichnet werden. Bei Verhinderung des Präsidenten wird der Verein durch das an Lebensjahren älteste weitere Präsidiumsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Dem Präsidium obliegt die Erstellung eines provisorischen Voranschlages bis zur Beschlussfassung über den Voranschlag aus Anlass der Generalversammlung, wobei dieser provisorische Voranschlag den Vorjahresvoranschlag erhöht um 5% nicht übersteigen darf.

- (5) Bei Entscheidungen, die außerordentliche Maßnahmen betreffen, welche über den jährlichen üblichen Ligabetrieb hinausgehen und nicht ohnedies gemäß § 9 der Generalversammlung zur Beschlussfassung zugewiesen sind, hat das Präsidium die Zustimmung der ordentlichen Mitglieder entweder in einer außerordentlichen Generalversammlung oder mittels Umlaufbeschlusses (einfache Mehrheit) einzuholen.

- (6) Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlages ein Ligabüro einzurichten. Hierzu zählt beispielsweise die Bestellung eines Geschäftsführers (ICE-Commissioner) sowie eines Director of Hockey Operations (DOHOP) und erforderlichenfalls weiterer zur Administration erforderlicher Personen.

Das Präsidium ist berechtigt Präsidiumsaufgaben an diese Person zu delegieren; in diesem Fall hat er jedoch eine schriftliche Geschäftsordnung zu erlassen.

- (7) Das Präsidium ist berechtigt zwei Finanzreferenten zu seiner permanenten Unterstützung beizuziehen. Diese gelten nicht als Mitglieder des Präsidiums, sind jedoch bei Bedarf den Präsidiumssitzungen beizuziehen.

- (8) Der Vorstand/Präsidium ist berechtigt zwei Finanzreferenten zu seiner permanenten Unterstützung beizuziehen. Diese gelten nicht als Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums, sind jedoch bei Bedarf den Vorstandssitzungen beizuziehen.
- (9) Die Bestellung der Mitglieder des Disziplinarsenates (Player Safety Council – PSC und Rechtskommission).
- (10) Umsetzung der verbindlichen Beschlüsse des AHB sowie Berichterstattung darüber an das Austrian Hockey Board - AHB (Erste Bank 10-PunkteProgramm).
- (11) Das Präsidium entscheidet in jeweils einberufenen Sitzungen, kann aber auch im Wege eines Umlaufbeschlusses (auch per Mail oder Telefax) oder im Wege einer Telefonkonferenz mit schriftlich nachzureichendem Protokoll Entscheidungen treffen.

- (8) Dem Präsidium obliegt die Bestellung der Mitglieder des Departement of Player Safety (DOPS) sowie die Bestellung der Mitglieder der Rechtskommission.

Bei der Bestellung der Mitglieder des DOPS ist das Präsidium an keinen Vorschlag gebunden. Bei der Bestellung der Mitglieder der Rechtskommission ist das Präsidium an den von der Generalversammlung (§ 6 Abs. 7) vorgeschlagenen Personenkreis gebunden; das Präsidium ist jedoch berechtigt, eine Person ihrer Wahl (außerhalb des von den Vereinen vorgeschlagenen Personenkreises) für die Rechtskommission zu nominieren. Weiters hat das Präsidium ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Ständig Neutralen Schiedsgerichtes.

- (9) Das Präsidium entscheidet in jeweils einberufenen Sitzungen, kann aber auch im Wege eines Umlaufbeschlusses (auch per Mail) oder im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz mit schriftlich nachzureichendem Protokoll Entscheidungen treffen.

§ 12

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, sie müssen nicht Mitglieder des Vereines sein oder einem ordentlichen Mitglied angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand/Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand/Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereines angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium und die Ligageschäftsführung haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem § 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern ordentlicher Vereinsmitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand/Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand/Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13

Ständig Neutrales Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Ständig Neutrale Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF und kein Schiedsgericht nach dem § 577 ff ZPO.
- (2) Das Ständig Neutrale Schiedsgericht ist zuständig:
 - a) für Entscheidungen in Folge von Streitigkeiten aller Art aus dem Vereinsverhältnis
 - zwischen Mitgliedern des Vereines untereinander
 - zwischen Mitgliedern des Vereines und dem Präsidenten/Präsidium
 - zwischen Mitgliedern des Vereines und der Generalversammlung
 - b) als Berufungsinstanz nach Entscheidungen der Rechtskommission (bzw. anderer Spezialkommissionen – z.B. COVID-Sonderkommission) als erste Instanz
- (3) Das Ständig Neutrale Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen (drei Hauptmitglieder und zwei Ersatzmitglieder), welche der deutschen Sprache mächtig sein müssen, zusammen. Zwei der drei Hauptmitglieder müssen das Studium der Rechtswissenschaften in einem der Mitgliedstaaten abgeschlossen haben und unbescholten sein, sofern sie nicht einen juristischen Beruf wie Richter, Notar, Rechtsanwalt ausüben, für welchen die Unbescholtenheit ohnehin notwendige Voraussetzung ist.

Die Mitglieder des Ständig Neutralen Schiedsgerichtes werden aus den vorgeschlagenen Personen (§ 6 Abs 7 bzw. § 11 Abs 8) von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist nicht zulässig. Eine Wiederwahl ist möglich; eine Altersbegrenzung besteht nicht.

Zwei dieser Mitglieder (ein Hauptmitglied und ein Ersatzmitglied) müssen je Funktionsperiode von den internationalen Mitgliedern des Vereines nominiert und im Rahmen der Generalversammlung auch nur von den diesbezüglich allein stimmberechtigten internationalen Mitgliedern des Vereines gewählt werden, dies ungeachtet des Vorschlagsrechtes des Präsidiums.

Drei dieser Mitglieder (zwei Hauptmitglieder und ein Ersatzmitglied) müssen je Funktionsperiode von den österreichischen Mitgliedern des Vereines nominiert und im Rahmen der Generalversammlung auch nur von den diesbezüglich allein stimmberechtigten österreichischen Mitgliedern des Vereines gewählt werden.

Vor Ablauf der Funktionsperiode ist eine Abwahl durch Beschlussfassung der Generalversammlung aus wichtigem Grunde möglich.

Kein Mitglied des ständigen neutralen Schiedsgerichtes darf eine leitende Funktion in einem der Mitgliedsvereine (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer etc.) innehaben oder einem Organ dieses Vereines (ICE) angehören.

- (4) Für die interne Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes einstimmig beschlossenen Geschäftsordnung.

Die Beschlussfassung des ständigen Schiedsgerichtes erfolgt im 3er-Senat der Hauptmitglieder. Im Falle der Verhinderung eines der Hauptmitglieder oder im Falle des Vorliegens eines Interessenskonfliktes eines der Hauptmitglieder mit den beteiligten Parteien (die Befangenheitserklärung erfolgt durch das Mitglied selbst) tritt anstelle des Hauptmitgliedes ein Ersatzmitglied.

- (5) Für alle Entscheidungen des Ständig Neutralen Schiedsgerichtes gilt folgendes:

Das Schiedsgericht entscheidet ehest möglich, längstens jedoch innerhalb von 3 Monaten für sämtliche Streitteile verbindlich und endgültig. Der Fristenlauf berechnet sich ab Einlangen des Rechtsmittels beim Ständig Neutralen Schiedsgericht.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes zulässig.

§ 14

Ausschüsse, Disziplinarsenat

(1) Es gibt fünf beratende Ausschüsse und zwar

- a) Marketing
- b) Finanzen
- c) Sicherheit
- d) Sport
- e) Schiedsrichter-Koordinations-Komitee

Diese Ausschüsse bestehen aus maximal vier Mitgliedern. Die Ausschüsse tagen zumindest vierteljährlich und können schriftliche Vorschläge an das Präsidium über ihre jeweiligen Bereiche erstellen.

Die Ausschussmitglieder haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufgabe der Ausschüsse ist, Vorschläge für die Weiterentwicklung der Ligen zu erarbeiten und im Falle des Schiedsrichterkoordinationskomitees – in Zusammenarbeit mit dem ÖEHV-Schiedsrichterkollegium – die Entscheidungen über ein zukünftiges Schiedsrichter-Ausbildungsprogramm, die Kaderzusammenstellung und Besetzung der Spieler der ICE und der ICE Young Stars League zu treffen.

Der Geschäftsführer, der Director of Hockey Operations und der Organisationsleiter unterstützen die Ausschussmitglieder und sorgen für die Ausschussorganisation und Protokollführung.

Die Generalversammlung kann weitere beratende Ausschüsse befristet oder auf Dauer einrichten und die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmen.

(2) Der Disziplinarsenat wird gebildet aus

- a) der Rechtskommission
- b) dem Department of Player Safety (DOPS)

Die Rechtskommission besteht zumindest aus zwei, maximal aus drei Mitgliedern, die ausgebildete Juristen sein müssen und keine Funktion und auch keine Mitgliedschaft bei einem der Vereinsmitglieder haben dürfen.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Ausschüsse (zu denen auch Arbeitsgruppen zählen können), welcher Art auch immer, haben grundsätzlich nur beratende Funktion.
- (2) Ausschüsse können entweder von der Generalversammlung oder vom Präsidium, mit ratifizierender Zustimmung der Generalversammlung) zu allen für die Liga relevanten Themen durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) eingesetzt/bestellt werden.
- (3) Ausschüsse bestehen aus mindestens vier und maximal sechs Personen.
- (4) Vorschlagsberechtigt für je ein Mitglied eines Ausschusses ist jedes Vereinsmitglied, auch Mitglieder auf Probe, sowie das Präsidium.
- (5) Wurde die Einsetzung eines Ausschusses entweder von der Generalversammlung oder vom Präsidium beschlossen, so haben die Vereinsmitglieder, bzw. Mitglieder auf Probe, sowie das Präsidium eine Nominierungsfrist für die Mitglieder des Ausschusses von 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Einsetzungsbeschlusses.
- (6) Die Vorschläge sind schriftlich oder per E-Mail, an das Präsidium unter Bekanntgabe des Namens zu richten.
- (7) Das Präsidium hat dann innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Mitglieder des Ausschusses, wobei zumindest zwei dieser Mitglieder aus den von den nicht-österreichischen Vereinen nominierten Personen zu bestimmen sind, dies jedoch nur insoweit als Rechte und Pflichten ausländischer Vereine von der Agenda für den der Ausschuss bestellt wurde direkt betroffen sind, zu bestellen.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss, wegen Abwahl aus wichtigem Grund oder aus persönlichen Gründen aus, so ist dieses ausgeschiedene Mitglied vom Präsidium unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes (5) umgehend aus den vorgeschlagenen und für den jeweiligen Ausschuss nicht zum Zug gekommenen Personen nachzubersetzen.
- (9) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse ausschließlich zu den ihnen von der Generalversammlung oder vom Präsidium vorgegebenen Themenkreis innerhalb der ihnen im Einsetzungsbeschluss vorgegebenen Frist mit einfacher Mehrheit.

Das Departement of Player Safety ist ein Spezialgremium, das in eine internationale Kooperation von Eishockeyfachleuten - Hockey Europe Player Safety Council (PSC) - eingebunden ist. Es kann aus einer oder mehrerer Personen zusammengesetzt sein. Die Aufgaben zwischen diesen beiden Gremien sind so verteilt, dass das Player Safety Council für alle Vorfälle zuständig ist, die unmittelbar auf dem Eis passieren (so insbesondere Regelverstöße der Spieler auf dem Eis etc.). Die Rechtskommission ist für die Off-Ice-Bereiche wie Strafverifizierungen, Publikumsausschreitungen, etc. zuständig. Die Aufteilung ergibt sich aus dem jeweils am Saisonanfang festgelegten Strafenkatalog, in den bei den jeweiligen Verstößen die Zuständigkeit festgelegt wird.

(10) Der Bestellungsbeschluss für die Einsetzung eines Ausschusses hat zu enthalten:

- Themengebiet samt Fragenkatalog, welches/welcher vom Ausschuss zu behandeln ist
- Frist für die Entscheidungsfindung

(11) Die Beschlussfassung des Ausschusses ergeht schriftlich an das Präsidium.

(12) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind der Generalversammlung in der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig.

§ 15

Disziplinarsenat / Rechtskommission

- (1) Der rechtliche (Disziplinar-)Senat wird gebildet aus
 - a) der Rechtskommission
 - und
 - b) dem Department of Player Safety (DOPS)

- (2) Die Rechtskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese müssen der deutschen Sprache mächtig sein und das Studium der Rechtswissenschaften in einem der Mitgliedstaaten abgeschlossen haben und unbescholten sein, sofern sie nicht einen juristischen Beruf wie Richter, Notar, Rechtsanwalt ausüben, für welchen die Unbescholtenheit ohnehin notwendige Voraussetzung ist.

Kein Mitglied der Rechtskommission darf eine leitende Funktion in einem der Mitgliedsvereine (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer etc.) innehaben oder einem Organ dieses Vereines (ICE) angehören.

Die Mitglieder der Rechtskommission werden vom Präsidium aus dem von den Mitgliedervereinen und vom Präsidium selbst vorgeschlagenen Personenkreis für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Zumindest ein Mitglied sollte aus einem der internationalen ICE-Länder stammen. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist aus wichtigem Grunde zulässig und erfolgt ebenfalls durch das Präsidium.

Die Rechtskommission entscheidet

- a) in 1. Instanz in Off-Ice-Bereichen (Strafverifizierungen, Publikumsausschreitungen, etc.)
- und
- b) als Berufungsinstanz nach Entscheidungen des Department of Player Safety (DOPS).

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen der Rechtskommission und dem Departement of Player Safety (DOPS) ergibt sich aus dem jeweils am Saisonanfang

festgelegten Strafenkatalog, indem bei den jeweiligen Verstößen die Zuständigkeit festgelegt wird.

- (3) Das Departement of Player Safety (DOPS) ist ein Spezialgremium, das in eine internationale Kooperation von Eishockeyfachleuten - Hockey Europe Player Safety Council (PSC) - eingebunden ist. Es kann aus einer oder mehreren Personen zusammengesetzt sein. Die personelle Besetzung des PSC ist der Geschäftsführung der Liga bekannt zu geben, welche darüber gegenüber den Vereinsmitgliedern Stillschweigen zu bewahren hat.

Die Mitglieder des DOPS werden gemäß §11 Abs.8 der Statuten bestellt.

Das DOPS entscheidet in Abstimmung mit dem PSC in erster Instanz über alle Vorfälle, die unmittelbar auf dem Eis oder im Bereich der Eisfläche (Spielerbank, Kabinengang, Kabinen etc.) passieren (so insbesondere über Regelverstöße der Spieler, Trainer, etc.).

Das DOPS ist vom Präsidium anzuhalten, Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass diese vor dem nächstfolgenden Spiel des betroffenen Vereins vorliegt und im Falle einer Berufung gegen diese Entscheidung eine Berufungsentscheidung durch die Rechtskommission möglich ist. Gegen welche Entscheidung des DOPS eine Berufungsentscheidung zulässig ist, ist im Gamebook zu regeln.

§ 15

Austrian Hockey Board (AHB)

Das Austrian Hockey Board (AHB) ist ein Gremium, das aufgrund eines Kooperationsvertrages des Vereines mit dem ÖEHV und dem Eishockeysponsor Erste Bank geschaffen wurde.

Von Seiten des Vereines sind ständige Mitglieder im AHB der Ligapäsident und der von den österreichischen Vereinen gewählte Vize-Präsident.

Die vom AHB zum „Erste Bank 10-Punkte-Programm“ gefassten Beschlüsse sind sowohl für den Verein als auch für den ÖEVH verbindlich und innerhalb der im Beschluss festgesetzten Frist vom Präsidium des Vereines umzusetzen. Darüber ist dem AHB schriftlich zu berichten.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 17

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

(1) Für den Fall der Auflösung des Vereines oder den Wegfall des bisher begünstigten Zwecks entscheidet der Österreichischen Eishockeyverband als Treuhänder/Abwickler nach Abdeckung aller Passiva über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Dieser hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden und nach Möglichkeit Institutionen zu übertragen, die dieselben oder ähnliche begünstigte Zwecke wie die ICE verfolgen. Soweit auf ordentliche Mitglieder der ICE diese Voraussetzungen zutreffen, ist das Vermögen unter jenen Mitgliedern gleichmäßig aufzuteilen, die Nachwuchsmannschaften im Sinne der gegenständlichen Statuten haben.

§ 17

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

(1) Für den Fall der Auflösung des Vereines oder den Wegfall des bisher begünstigten Zwecks entscheidet der Österreichischen Eishockeyverband als Treuhänder/Abwickler nach Abdeckung aller Passiva über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Dieser hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden und nach Möglichkeit Institutionen zu übertragen, die dieselben oder ähnliche begünstigte Zwecke wie die ICE verfolgen. Soweit auf ordentliche Mitglieder der ICE diese Voraussetzungen zutreffen, ist das Vermögen unter jenen Mitgliedern gleichmäßig aufzuteilen, die Nachwuchsmannschaften im Sinne der gegenständlichen Statuten haben.